



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die

#### Gemeinde Harth - Pöllnitz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Harth - Pöllnitz verordnet:

#### § 1

In der **Gemeinde Harth – Pöllnitz** dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils in der Zeit von 12. -18.00 Uhr öffnen:

**21 Jahre Möbelland - Sonntag, den 05. Februar 2012**  
**Frühlingsfest - Sonntag, den 01. April 2012**

#### § 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 30.01.2012

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

### Information zum Schulbedarf aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Rückwirkend zum 01.01.2011 trat das Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft, welches den Kindern von Arbeitslosengeld II-Empfängern, Sozialhilfeempfängern sowie Empfängern von Wohngeld

und Kindergeldzuschlag die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen soll.

Unter anderem sieht das Bildungs- und Teilhabepaket auch Leistungen des persönlichen Schulbedarfes vor. Diese Leistung erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre alt sind. Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Die genannten Anspruchsvoraussetzungen müssen jeweils am 1. Februar und 1. August eines Kalenderjahres vorliegen. Der Bedarf wird regelmäßig am 01.08. i.H.v. 70,00 € und am 01.02. i.H.v. 30,00 € berücksichtigt. (erstmalig zum 01.08.2011)

Für Bezieher von Wohngeld und Kindergeldzuschlag sind die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf gem. § 9 Abs. 3 BKGG schriftlich bei folgender Stelle zu beantragen:

Landratsamt Greiz  
Sachbereich Bildung und Teilhabe  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz

Die Anträge sind spätestens bis 31.08. für das 1. Schulhalbjahr und bis 28.02. bzw. 29.02. für das 2. Schulhalbjahr zu stellen. Dies gilt auch für die kommenden Schuljahre.

Bei der Antragstellung ist der Bescheid über die Gewährung von Kindergeldzuschlag bzw. Wohngeld sowie eine aktuelle Schulbescheinigung vorzulegen, sofern uns dieser für den jeweiligen Bewilligungszeitraum noch nicht vorliegt.

Abweichend davon erhalten Bezieher von Arbeitslosengeld II sowie Sozialhilfe nach SGB XII den Schulbedarf vom Jobcenter bzw. durch das Sozialamt. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Die entsprechenden Formulare liegen in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Schulen und im Landratsamt Greiz, Sachbereich Bildung und Teilhabe aus. Auch auf der Internetseite des Landratsamtes, [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de), können die Anträge ausgedruckt werden.

### Öffentliche Bekanntmachung – Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBI. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachendurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBI. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienst-



barkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungs-leitungen usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

#### Gemeinde Lindenkreuz, Gemarkung Waltersdorf

##### Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	38	34
1	65/2	146

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

##### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

im Auftrag

Zschiegner  
Amtsleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung – Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBI. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBI. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungs-leitungen usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

#### Stadt Weida, Gemarkung Liebsdorf

##### Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
3	62/1	261
3	62/7	262
3	62/11	275
3	62/12	265
3	62/25	265

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

##### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen



begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

im Auftrag

Zschiegner  
Amtsleiterin

## Offenlegung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda nach § 25 Abs. 4 ThürEBV

### Bekanntgabe

der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

#### Beschluss 11/11

*Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 für die Betriebszweige Wasser und Abwasser wird bestätigt.*

#### Beschluss 12/11

*Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt:*

- Betriebszweig Wasserversorgung: Der Jahresgewinn beträgt	239.500,03 €,
- Betriebszweig Abwasserbehandlung: Der Jahresverlust beträgt	789.128,80 €.

*Es wird beschlossen, gemäß § 25 Abs. 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung den Jahresverlust in Höhe von 549.628,77 € (Gesamtergebnis) auf neue Rechnung vorzutragen.*

#### Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 22. September 2011 den nachfolgend wiedergegebenen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

### Eigenbetriebes „Wasserversorgung- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“

des

### Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebes

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Mit Ausnahme des im folgenden Absatz dargestellten Prüfungshemmnisses haben wir unsere Jahresabschlussprüfung nach § 137 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Hinsichtlich Nachweis und Einzelbewertung der zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen aus Abwasserbeiträgen in Höhe von T€ 8.426 konnte keine hinreichende Prüfungssicherheit erreicht werden. Insbesondere konnten keine detaillierten Bestandsnachweise, aus denen die einzelnen Beitragspflichtigen, die Fälligkeit der Forderungen und die Unterteilung der Forderung in Haupt- und Nebenforderungen ersichtlich sind, erbracht werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen



Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit den Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 22. September 2011

Siegel

Mittelrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-  
Steuerberatungsgesellschaft

gez.  
Hellmich  
Wirtschaftsprüfer

gez.  
Bottner  
Wirtschaftsprüfer

**Beschluss 13/11**

**Der Lagebericht und Anhang für das Wirtschaftsjahr 2010 wird bestätigt.**

**Beschluss 14/11**

**Die Verbandsversammlung des ZV WAZ beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes WAZ-Werke für das Wirtschaftsjahr 2010.**

**Beschluss 15/11**

**Die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2010 wird beschlossen.**

**Auslegungshinweis**

Der Jahresabschlussbericht 2010 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2010 einschließlich Lagebericht liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung der Beschlüsse, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda in der Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes, zu den Dienstzeiten aus.

## LADUNG

### zur 1. Verbandsversammlung im Jahr 2012 des Zweckverbandes TAWEG

am Mittwoch, dem 07. März 2012 / 15.00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Greiz – großer Sitzungssaal

**Tagesordnung**

**Einleitender nicht öffentlicher Teil**

**Öffentlicher Teil**

- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die kalkulatorische Verzinsung des Anlagenkapitals im Betriebszweig Trinkwasser in den Kalkulationszeiträumen 2009 – 2011 und 2012 - 2014  
Beschluss Nr. VV 01/12
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Benutzungsgebühren für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung im Kalkulationszeitraum 2012 – 2014  
Beschluss Nr. VV 02/12
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 22.06.2005  
Beschluss Nr. VV 03/12

TOP 10 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Gerd Grüner  
Verbandsvorsitzender

### Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.